

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2024

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg - für das Jahr 2024 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 15.10.2025 den Jahresabschluß bestätigt und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen.

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

	Geschäftsjahr 2024	je Mitglied	Veränderungen zum Vorjahr
<u>1. Mitglieder</u>			
<u>Gesamt</u>	5.675		1,67%
<u>2. Jahresabschluss</u>			
Einnahmen			
Honorareinnahmen	1.520.802.993 €	267.983 €	2,02%
Verwaltungskostenumlage	63.324.487 €	11.158 €	2,81%
Ausgaben			
Honorarausgaben	1.487.697.155 €	262.149 €	1,11%
Verwaltungsausgaben	119.606.162 €	21.076 €	6,69%
<u>3. Vermögen</u>			
Verwaltungsvermögen	16.766.272 €	-	21,47%
Betriebsmittelrücklage	18.066.817 €	-	19,62%
Sonstige Rücklagen	8.371.347 €	-	58,48%